

# Vertrauliche Selbstauskunft und Einwilligungserklärung Datenschutz/ Erklärung nach GwG



Santander Consumer Bank AG  
- nachstehend "Bank" genannt -  
Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach



Santander Consumer Leasing GmbH  
- nachstehend "LG" genannt -  
Engelbecker Str. 140, 41066 Mönchengladbach

<b>Fahrzeughändler:</b>	<b>Identifizierung des/der Kunden (Ziff. 1-3) durchgeführt</b>
Unterschrift Händler	

Finanzierungsnr./Vertragsnr.	Händlernummer	
<b>1) Name, Geburts-Name</b>	<b>Darlehensnehmer 1/Leasingnehmer</b>	<b>Darlehensnehmer 2/Selbstschuldnerischer Bürge</b>
Vorname		
Straße und Nr.		
PLZ/Ort		
dort seit/Telefon		
<b>2) Vorderschrift falls weniger als 2 Jahre</b>	seit:	seit:
<b>3) Geb.-Datum/-Ort</b>		
PA/RP-Nr.,ausst. Beh.		
<b>4) Wehrpflicht erledigt:</b>	Ja Nein Entf. Nationalität	Ja Nein Entf. Nationalität
<b>5) Familienstand</b>	Id. vh. gesch. vw. getr.leb.	Id. vh. gesch. vw. getr.leb.
Unterhaltspf. Kinder		
<b>6) Bankverbindung</b>	Konto-Nr./BLZ	
<b>7) Beruf</b>		
erlernter Beruf		
Arbeitgeber/Branche		
Anschrift d. Arbeitgeb.		
dort seit/Telefon		
vorheriger AG/Ansch.		
dort tätig	von: bis:	von: bis:
<b>8) Wohnung</b>	Eigentumswgh. Haus Miete Untermiete	Eigentumswgh. Haus Miete Untermiete
<b>9) Einkommen (Netto)</b>	sonstiges Einkommen Kindergeld	sonstiges Einkommen Kindergeld
Miete/Abtrag		
Nebenkosten		
Verpflicht. Sonstiges	bei:	bei:
<b>10) Zwangsmaßnahmen der letzten 3 Jahre</b>	wo welche Höhe bis	wo welche Höhe bis

11) Erklärung nach § 8 Geldwäschegesetz (GwG): Ich/Wir handeln für eigene Rechnung.

<b>12) Fahrzeugtyp:</b>	NW	VFW	GW	Mot.	Erstzul.:
Vers.-Ges.:	Kaufpreis			So.-Prog.	
Vers.-Nr.:	/. Anzlg./LSZ			Stand.-Prog.	
VK	SB	TK	Restkaufpreis	in	Monaten

Wir\* versichern, die obigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben. Die Daten sind von wesentlicher Bedeutung für den Darlehens- bzw. Leasingentscheid.

Wir\* willigen ein, dass die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Darlehens-/Leasingnehmer, Darlehensbetrag/Limite bzw. Summe aller Leasingraten, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung bzw. Erledigung (z.B. vorzeitige Vertragsbeendigung bzw. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieser Geschäftsverbindung übermittelt. Bei Übernahme einer Bürgschaft gilt diese Einwilligung gem. dieser Vereinbarung für den Bürgen entsprechend.

Unabhängig davon wird die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Insoweit befreien wir\* die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Wir\* können Auskunft bei der SCHUFA über die uns\* betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein **Merkblatt**, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: **SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover**

Der Darlehensnehmer/Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass die Bank/der Leasinggeber sämtliche Personen- und Vertragsdaten sowie im Vertragsverlauf Ablösesalden, Restsalden und Rückzahlungsstatus aus Gründen der Kundenbetreuung und zum Zwecke der Refinanzierung an den Verkäufer und den Einreicher des finanzierten/geleaseten Objektes übermittelt. Weiterhin sind die Bank/der Leasinggeber befugt, sämtliche Personen- und Vertragsdaten an den Hersteller/Importeur des finanzierten/geleaseten Objektes, Versicherungsunternehmen sowie an sonstige Dritte zum Zwecke der Refinanzierung zu übermitteln. **Die Bank/der Leasinggeber hat uns\* darauf hingewiesen, dass innerhalb des Konzerns der Santander Consumer Holding GmbH (Santander Consumer Finance Germany GmbH, Santander Consumer Bank AG, Santander Consumer Leasing GmbH, Santander Consumer Debit GmbH) unsere\* Daten zum Zwecke der Feststellung unseres\* Gesamtbilanzes, der Bonitätsprüfung sowie der Risikoprüfung innerhalb des Konzerns gemeinschaftlich verwaltet und genutzt werden. Wir\* sind hiermit ausdrücklich einverstanden.**

\*Bei nur einem Darlehens- bzw. Leasingnehmer (selbstschuldnerischen Bürgen) gilt sinngemäß die Einzahl.

<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
Ort, Datum	Unterschrift Darlehensnehmer/Leasingnehmer	Unterschrift Mittragsteller/selbstschuldnerischer Bürge

# Vertrauliche Selbstauskunft und Einwilligungserklärung Datenschutz/ Erklärung nach GwG



Santander Consumer Bank AG  
- nachstehend "Bank" genannt -  
Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach



Santander Consumer Leasing GmbH  
- nachstehend "LG" genannt -  
Engelbecker Str. 140, 41066 Mönchengladbach

<b>Fahrzeughändler:</b>	<b>Identifizierung des/der Kunden (Ziff. 1-3) durchgeführt</b>
Unterschrift Händler	

Finanzierungsnr./Vertragsnr.	Händlernummer
------------------------------	---------------

	Darlehensnehmer 1/Leasingnehmer						Darlehensnehmer 2/Selbstschuldnerischer Bürge					
1) Name, Geburts-Name												
Vorname												
Straße und Nr.												
PLZ/Ort												
dort seit/Telefon												
2) Voranschrift falls weniger als 2 Jahre	seit:						seit:					
3) Geb.-Datum/-Ort												
PA/RP-Nr.,ausst. Beh.												
4) Wehrpflicht erledigt:	Ja	Nein	Entf.	Nationalität			Ja	Nein	Entf.	Nationalität		
5) Familienstand	ld.	vh.	gesch.	vw.	getr.leb.		ld.	vh.	gesch.	vw.	getr.leb.	
Unterhaltspf. Kinder												
6) Bankverbindung												
Konto-Nr./BLZ												
7) Beruf												
erlernter Beruf												
Arbeitgeber/Branche												
Anschrift d. Arbeitgeb.												
dort seit/Telefon												
vorheriger AG/Anschr.												
dort tätig	von:			bis:			von:			bis:		
8) Wohnung	Eigentumswgh.	Haus	Miete	Untermiete			Eigentumswgh.	Haus	Miete	Untermiete		
9) Einkommen (Netto)												
sonstiges Einkommen	Kindergeld						Kindergeld					
Miete/Abtrag												
Nebenkosten												
Verpflicht. Sonstiges	bei:						bei:					
10) Zwangsmaßnahmen	wo			welche			wo			welche		
der letzten 3 Jahre	Höhe			bis			Höhe			bis		

11) Erklärung nach § 8 Geldwäschegesetz (GwG): Ich/Wir handeln für eigene Rechnung.

12) Fahrzeugtyp:	NW	VFW	GW	Mot.	Erstzul.:	
Vers.-Ges.:	Kaufpreis			So.-Prog.		
Vers.-Nr.:	/. Anzlg./LSZ			Stand.-Prog.		
VK	SB	TK	Restkaufpreis	in	Monaten	

Wir\* versichern, die obigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben. Die Daten sind von wesentlicher Bedeutung für den Darlehens- bzw. Leasingentscheid.

Wir\* willigen ein, dass die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Darlehens-/Leasingnehmer, Darlehensbetrag/Limite bzw. Summe aller Leasingraten, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung bzw. Erledigung (z.B. vorzeitige Vertragsbeendigung bzw. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieser Geschäftsverbindung übermittelt. Bei Übernahme einer Bürgschaft gilt diese Einwilligung gem. dieser Vereinbarung für den Bürgen entsprechend.

Unabhängig davon wird die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Insoweit befreien wir\* die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Wir\* können Auskunft bei der SCHUFA über die uns\* betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein **Merkblatt**, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: **SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover**

Der Darlehensnehmer/Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass die Bank/der Leasinggeber sämtliche Personen- und Vertragsdaten sowie im Vertragsverlauf Ablösesalden, Restsalden und Rückzahlungsstatus aus Gründen der Kundenbetreuung und zum Zwecke der Refinanzierung an den Verkäufer und den Einreicher des finanzierten/geleasten Objektes übermittelt. Weiterhin sind die Bank/der Leasinggeber befugt, sämtliche Personen- und Vertragsdaten an den Hersteller/Importeur des finanzierten/geleasten Objektes, Versicherungsunternehmen sowie an sonstige Dritte zum Zwecke der Refinanzierung zu übermitteln. **Die Bank/der Leasinggeber hat uns\* darauf hingewiesen, dass innerhalb des Konzerns der Santander Consumer Holding GmbH (Santander Consumer Finance Germany GmbH, Santander Consumer Bank AG, Santander Consumer Leasing GmbH, Santander Consumer Debit GmbH) unsere\* Daten zum Zwecke der Feststellung unseres\* Gesamtbilanzes, der Bonitätsprüfung sowie der Risikoprüfung innerhalb des Konzerns gemeinschaftlich verwaltet und genutzt werden. Wir\* sind hiermit ausdrücklich einverstanden.**

\*Bei nur einem Darlehens- bzw. Leasingnehmer (selbstschuldnerischen Bürgen) gilt sinngemäß die Einzahl.

<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
Ort, Datum	Unterschrift Darlehensnehmer/Leasingnehmer	Unterschrift Mittragsteller/selbstschuldnerischer Bürge

# Vertrauliche Selbstauskunft und Einwilligungserklärung Datenschutz/ Erklärung nach GwG



Santander Consumer Bank AG  
- nachstehend "Bank" genannt -  
Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach



Santander Consumer Leasing GmbH  
- nachstehend "LG" genannt -  
Engelbecker Str. 140, 41066 Mönchengladbach

<b>Fahrzeughändler:</b>	<b>Identifizierung des/der Kunden (Ziff. 1-3) durchgeführt</b>
Unterschrift Händler	

Finanzierungsnr./Vertragsnr.	Händlernummer	
<b>1) Name, Geburts-Name</b>	<b>Darlehensnehmer 1/Leasingnehmer</b>	<b>Darlehensnehmer 2/Selbstschuldnerischer Bürge</b>
Vorname		
Straße und Nr.		
PLZ/Ort		
dort seit/Telefon		
<b>2) Vorschritt falls weniger als 2 Jahre</b>	seit:	seit:
<b>3) Geb.-Datum/-Ort</b>		
PA/RP-Nr.,ausst. Beh.		
<b>4) Wehrpflicht erledigt:</b>	Ja Nein Entf. Nationalität	Ja Nein Entf. Nationalität
<b>5) Familienstand</b>	Id. vh. gesch. vw. getr.leb.	Id. vh. gesch. vw. getr.leb.
Unterhaltspf. Kinder		
<b>6) Bankverbindung</b>		
Konto-Nr./BLZ		
<b>7) Beruf</b>		
erlernter Beruf		
Arbeitgeber/Branche		
Anschrift d. Arbeitgeb.		
dort seit/Telefon		
vorheriger AG/Anschr.		
dort tätig	von: bis:	von: bis:
<b>8) Wohnung</b>	Eigentumswgh. Haus Miete Untermiete	Eigentumswgh. Haus Miete Untermiete
<b>9) Einkommen (Netto)</b>		
sonstiges Einkommen	Kindergeld	Kindergeld
Miete/Abtrag		
Nebenkosten		
Verpflicht. Sonstiges	bei:	bei:
<b>10) Zwangsmaßnahmen</b>	wo welche	wo welche
der letzten 3 Jahre	Höhe bis	Höhe bis

11) Erklärung nach § 8 Geldwäschegesetz (GwG): Ich/Wir handeln für eigene Rechnung.

<b>12) Fahrzeugtyp:</b>	NW	VFW	GW	Mot.	Erstzul.:
Vers.-Ges.:	Kaufpreis			So.-Prog.	
Vers.-Nr.:	/. Anzlg./LSZ			Stand.-Prog.	
VK	SB	TK	Restkaufpreis	in	Monaten

Wir\* versichern, die obigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben. Die Daten sind von wesentlicher Bedeutung für den Darlehens- bzw. Leasingentscheid.

Wir\* willigen ein, dass die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Darlehens-/Leasingnehmer, Darlehensbetrag/Limite bzw. Summe aller Leasingraten, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung bzw. Erledigung (z.B. vorzeitige Vertragsbeendigung bzw. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieser Geschäftsverbindung übermittelt. Bei Übernahme einer Bürgschaft gilt diese Einwilligung gem. dieser Vereinbarung für den Bürgen entsprechend.

Unabhängig davon wird die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Insoweit befreien wir\* die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Wir\* können Auskunft bei der SCHUFA über die uns\* betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein **Merkblatt**, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: **SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover**

Der Darlehensnehmer/Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass die Bank/der Leasinggeber sämtliche Personen- und Vertragsdaten sowie im Vertragsverlauf Ablösesalden, Restsalden und Rückzahlungsstatus aus Gründen der Kundenbetreuung und zum Zwecke der Refinanzierung an den Verkäufer und den Einreicher des finanzierten/geleaseten Objektes übermittelt. Weiterhin sind die Bank/der Leasinggeber befugt, sämtliche Personen- und Vertragsdaten an den Hersteller/Importeur des finanzierten/geleaseten Objektes, Versicherungsunternehmen sowie an sonstige Dritte zum Zwecke der Refinanzierung zu übermitteln. **Die Bank/der Leasinggeber hat uns\* darauf hingewiesen, dass innerhalb des Konzerns der Santander Consumer Holding GmbH (Santander Consumer Finance Germany GmbH, Santander Consumer Bank AG, Santander Consumer Leasing GmbH, Santander Consumer Debit GmbH) unsere\* Daten zum Zwecke der Feststellung unseres\* Gesamtbilanzes, der Bonitätsprüfung sowie der Risikoprüfung innerhalb des Konzerns gemeinschaftlich verwaltet und genutzt werden. Wir\* sind hiermit ausdrücklich einverstanden.**

\*Bei nur einem Darlehens- bzw. Leasingnehmer (selbstschuldnerischen Bürgen) gilt sinngemäß die Einzahl.

<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
Ort, Datum	Unterschrift Darlehensnehmer/Leasingnehmer	Unterschrift Mittragsteller/selbstschuldnerischer Bürge

# SCHUFA-Merkblatt

## Schufa-Organisation

Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, besser bekannt unter der Kurzbezeichnung SCHUFA, ist eine Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden Wirtschaft in Deutschland. Anteilseigner der SCHUFA Holding AG sind Sparkassen, Banken, Volksbanken und Raiffeisenbanken, Ratenkreditbanken sowie Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels.

## Aufgabe der SCHUFA

Aufgabe der SCHUFA ist es, ihren Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Verlusten im Kreditgeschäft mit natürlichen Personen (Verbraucher, Einzelkaufleute, Ausübende freier Berufe) zu schützen und ihnen damit gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, die Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Zu diesem Zweck übermitteln zum Beispiel Kreditinstitute der SCHUFA bestimmte Daten aus der Geschäftsverbindung mit natürlichen Personen. Die SCHUFA speichert diese Daten, um daraus ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Zusammenarbeit der SCHUFA mit ihren Vertragspartnern unterliegt dem Bundesdatenschutzgesetz, die Grundsätze des Verfahrens sind mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmt.

## Vertragspartner der SCHUFA

Vertragspartner der SCHUFA können nur Unternehmen sein, die natürlichen Personen gewerbsmäßig Geldkredite geben, Waren oder Dienstleistungen kreditieren sowie Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen. Bei den Unternehmen, die Geldkredite geben oder Waren kreditieren, handelt es sich in erster Linie um Kreditinstitute, auf die die weit überwiegende Zahl der SCHUFA-Auskünfte entfällt. Außerdem sind die Unternehmen, die Geschäfte in Form des Mobilienleasings bzw. Mietkaufs tätigen, Einzelhandelsunternehmen (vor allem Versandhandel, Waren- und Kaufhäuser), Kreditkartenunternehmen sowie Telekommunikations- und Energieversorgungsunternehmen Vertragspartner der SCHUFA, ferner Versicherungen und Bausparkassen.

Vertragspartner mit Sitz außerhalb Deutschlands sind bezüglich von der SCHUFA übermittelten Daten vertraglich auf Datenschutzgrundsätze verpflichtet, die den in Deutschland geltenden Datenschutzregeln und den Vorgaben der europäischen Datenschutzrichtlinie entsprechen (u.a. Datenverarbeitung nur für festgelegte und rechtmäßige Zwecke, Datensicherung, Ansprüche der Betroffenen auf Berichtigung unrichtiger und Löschung unzulässig gespeicherter Daten).

Die SCHUFA hat derzeit etwa 5.000<sup>1</sup> Vertragspartner.

## SCHUFA-Verfahren

Die SCHUFA arbeitet nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Danach kann nur selbst Auskunft von der SCHUFA erhalten, wer der SCHUFA auch Informationen gibt. Die Auskünfte, die ein Vertragspartner erhält, beruhen auf den Informationen, die andere Vertragspartner zuvor der SCHUFA gegeben haben, oder die diese aus öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Schuldnerverzeichnis) entnommen hat. Die Vertragspartner erhalten nur dann Daten von der SCHUFA, wenn sie ein **berechtigtes Interesse** an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Ein Vertragspartner der SCHUFA darf daher nur über Personen eine Auskunft einholen, die bei ihm einen Geld- oder Warenkredit aufnehmen oder bei ihm eine Bürgschaftsverpflichtung eingehen oder ein sonstiges Geschäft (z. B. Dienstleistungen) abschließen wollen, das mit einem Kreditrisiko verbunden ist. Außerdem dürfen Vertragspartner die Adressen von unbekannt verzogenen Schuldnern bei der SCHUFA erfragen. Kreditinstitute dürfen zudem vor der Eröffnung eines Girokontos eine SCHUFA-Auskunft einholen, weil den Kunden allgemein nach relativ kurzer Zeit ein Dispositionskredit und die Teilnahme an Zahlungskartenverfahren (z. B. Kreditkarte) angeboten wird. Anfragen zu anderen Zwecken, zum Beispiel Personalfragen, sind unzulässig und führen in letzter Konsequenz zum Ausschluss des Vertragspartners aus der SCHUFA. Neben den Auskünften aufgrund von Anfragen erhalten Vertragspartner, wenn das berechtigte Interesse fortbesteht (beispielsweise bei einem noch bestehenden Kredit), von der SCHUFA auch nachträglich bekanntgewordene Informationen, die die ursprüngliche Auskunft ergänzen (Nachmeldungen). Der Vertragspartner wird zum Beispiel informiert, wenn sich Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung eines Kredites ergeben, den der Kunde bei einem anderen Vertragspartner der SCHUFA aufgenommen hat.

Der Informationsbedarf der einzelnen Gruppen von Vertragspartnern der SCHUFA ist nicht einheitlich. Deshalb haben sie auch verschiedene Verträge mit unterschiedlichen Informationsrechten und Meldepflichten.

**Kreditinstitute** übermitteln der SCHUFA Daten über

- die Beantragung von Krediten und vorgesehenen Bürgschaften,
- die Aufnahme und vereinbarungsgemäße Abwicklung von Krediten (nicht jedoch von Dispositionskrediten) bis zu dem in § 18 Kreditwesengesetz genannten Höchstbetrag<sup>2</sup> sowie die Übernahme von Bürgschaften und ihre Erledigung,
- die Eröffnung und Beendigung einer Girokontoverbindung oder eines Kreditkarten- oder Leasingvertrages,
- Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung.

Entsprechend dem Gegenseitigkeitsprinzip erhalten Kreditinstitute auf Anfrage auch Auskünfte über alle bei der SCHUFA vorhandenen Daten (Vollauskünfte). Diese Auskünfte enthalten jedoch keine Angaben darüber, wer die Daten unter welcher Kontonummer gemeldet hat.

Unternehmen die grundpfandrechlich gesicherte Darlehen einschließlich dinglich unbesicherter Bauspar Darlehen geben (Kreditinstitute, Bausparkassen, Versicherungen) können nach ihrer Wahl von der SCHUFA Vollauskünfte oder lediglich Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung erhalten. Im ersten Fall melden sie – unabhängig von der Höhe des aufgenommenen Kredits – die Tatsache der Kreditgewährung, die vertragsmäßige Erledigung und etwaige Abwicklungsdaten, im letzten Fall ausschließlich Abwicklungsdaten.

Einzelhandelsunternehmen (einschließlich des Versandhandels) und sonstige Unternehmen, die natürlichen Personen Warenkredite (z.B. durch Lieferung gegen Rechnung oder unter Einräumung von Zahlungszielen) geben, übermitteln der SCHUFA nur Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung. Sie erhalten daher auch nur SCHUFA-Auskünfte über vorhandene entsprechende Daten, nicht jedoch über aufgenommene Kredite, Girokonten, Leasingverträge, Kreditkartenverträge und bestehende Bürgschaftsverpflichtungen usw. Unternehmen, die natürlichen Personen gewerbsmäßig für eigene Rechnung in größerem Umfang Waren auf Teilzahlungsbasis liefern, können mit Einwilligung des Kunden (SCHUFA-Klausel) ebenfalls Daten über die Aufnahme und Abwicklung dieser Kredite übermitteln; sie erhalten insoweit auch Vollauskünfte.

Unternehmen, die Energie, Telekommunikationsdienste oder sonstige Dienstleistungen anbieten, erhalten von der SCHUFA nur Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung.

## Welche Daten werden der SCHUFA übermittelt?

Kreditinstitute übermitteln insbesondere folgende Merkmale an die SCHUFA:

1. Merkmale über die **Beantragung, Aufnahme und vertragsgemäße Abwicklung einer Geschäftsbeziehung**:
  - Anfrage zur Girokontoeröffnung
  - Anfrage zur Krediteinräumung
  - Anfrage zur Kreditkarte
  - Anfrage zur Bürgschaftsübernahme
  - Anfrage zum Abschluß eines Mobilienleasing/Mietkaufgeschäftes
  - Anfrage zur grundpfandrechlich gesicherten Krediteinräumung
  - Ratenkredit (mit Betrag, Ratenzahlung, Ratenbeginn)

- Nichtratenkredite und Kredite auf Girokonten mit Betrag und Beginn
- Rahmenkreditvertrag mit einem Kreditinstitut (mit Betrag, Laufzeitbeginn und Laufzeit, Befristung)
- Mitverpflichtung für einen Kredit- bzw. Leasingvertrag - Mitantragsteller -
- Grundpfandrechlich gesicherter Kredit
- Bürgschaft (mit Betrag, Laufzeit, Ratenbeginn)
- Girokontoeröffnung
- Erledigung einer Gesamtforderung
- Mobilienleasing bzw. Mietkauf (mit Betrag, Leasingdauer, Beginn)
- Ausgabe einer Kreditkarte

## 2. Merkmale über **nicht vertragsgemäßes Verhalten** des Kunden und die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen:

- Missbrauch eines Kontos (Giro-, Kreditkarten- und Kreditkonto) nach Nutzungsverbot
- Rückständige Forderung bei Verzug (Saldo)
- Saldo nach Gesamtfälligkeitstellung (z. B. bei Kündigung des Vertrages)
- Saldo nach gerichtlicher Entscheidung (insbesondere durch Vollstreckungsbescheid, Endurteil und gerichtlichen Vergleich/Titulierung)
- Verkauf einer Forderung an Dritte nach Zahlungsverzug des Schuldners
- Uneinbringliche titulierte Forderung

## 3. Merkmale aufgrund von **Kundenreaktionen**:

- Widerspruch zum titulierten Saldo, sobald ein Rechtsmittel/Rechtsbehelf gegen die Titulierung eingelegt wurde (z. B. Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid und Berufung gegen Endurteil)
- Widerspruch zur SCHUFA-Klausel
- Saldoausgleich

Die Datenübermittlung durch Kreditinstitute an die SCHUFA setzt die Zustimmung des Kunden voraus. Unabhängig von der Einwilligung erfolgt die Übermittlung von Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung durch Kreditinstitute an die SCHUFA nur dann, wenn die Datenweitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Dies setzt in der Regel eine Prüfung des Einzelfalles voraus. Ist davon auszugehen, daß das Verhalten des Kunden auf Zahlungsunwillig- bzw. Zahlungsunfähigkeit beruht, so wird die Interessenabwägung allgemein dazu führen, daß das betreffende Merkmal übermittelt werden darf.

Legt ein Kunde Widerspruch zu einer von ihm bereits unterschriebenen SCHUFA-Klausel ein, so wird dies ebenfalls der SCHUFA übermittelt.

Die übermittelten Daten werden bei der SCHUFA-Gesellschaft gespeichert. Bei Wohnsitzwechsel ins Ausland verbleiben die Daten dort.

## Was enthält die SCHUFA-Datei

Die SCHUFA-Datei enthält nur **objektive Daten**, keine Werturteile. In der SCHUFA-Datei sind neben dem sogenannten Personenstammsatz (Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort -soweit bekannt-, Anschrift) nur Daten enthalten, die von Vertragspartnern übermittelt oder aus den öffentlich zugänglichen Verzeichnissen, z.B. Schuldner-Verzeichnissen der Gerichte entnommen werden. Dies sind Daten, die ein Kunde in einem Kreditgespräch korrekterweise angeben müßte (zum Beispiel bestehende Verbindlichkeiten, Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung früherer Kredite). Informationen über den Familienstand, das Einkommen, Guthaben oder Depotwerte und über sonstige Vermögensverhältnisse enthält die SCHUFA-Datei nicht. Auskünfte werden von der SCHUFA nur erteilt, wenn bei einer Anfrage die Angaben zur Person des Kunden mit den bei der SCHUFA gespeicherten Daten übereinstimmen.

Die in der SCHUFA-Datei gespeicherten Daten werden nach Ablauf bestimmter Fristen gelöscht. Kreditverpflichtungen bleiben zum Beispiel bis zur Rückzahlung im Datenbestand. Danach werden sie als erledigte Kredite für weitere drei Jahre gespeichert und anschließend gelöscht. Langjährige Erfahrungen bestätigen, daß Merkmale über erledigte Kredite den betreffenden Kunden als kreditwürdig ausweisen und damit die besten Empfehlungen für einen neuen Kredit sind. Daten über eine nicht vertragsmäßige Abwicklung werden am Ende des dritten Kalenderjahres nach ihrer Einspeicherung ebenfalls gelöscht. Haben sich Abwicklungsdaten vor Ablauf der Löschungsfrist erledigt, z. B. weil ein Kunde nach Titulierung eine offene Forderung ganz oder teilweise beglichen hat, so wird dies in der SCHUFA-Datei vermerkt.

Die Daten der SCHUFA unterliegen **strengen Sicherheitsbestimmungen** und werden von der SCHUFA vertraulich behandelt. Auch die Mitarbeiter sind zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet.

Jeder Kunde hat die Möglichkeit, bei der SCHUFA eine **Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten** einzuholen. Diese Auskunft ist umfassender als die SCHUFA-Auskünfte an Vertragspartner, denn neben den gespeicherten Daten enthält sie auch Angaben darüber, wer diese Daten zur Speicherung übermittelt und wer innerhalb der letzten 12 Monate –sofern keine Information im SCHUFA-Datenbestand waren, innerhalb der letzten 3 Monate – eine Anfrage an die SCHUFA gerichtet hat.

## SCHUFA-Score-Verfahren

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert mitteilen (Score-Verfahren), der bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit unterstützend herangezogen werden kann.

Ein Score (englisch: Punktwert) stellt einen Wahrscheinlichkeitswert über das künftige Verhalten von Personengruppen dar; er wird auf der Grundlage statistisch-mathematischer Analyseverfahren berechnet. Bei Score-Verfahren schließt man aus Erfahrungswerten der Vergangenheit auf gleichartige Ergebnisse in Gegenwart und Zukunft. Derartige Methoden werden seit langem bei Marktforschungsanalysen und Wahlhochrechnungen oder der Ermittlung von Einschaltquoten im Fernsehen angewandt sowie im Bereich der Wirtschaft als geeignete Instrumente zur Risikosteuerung eingesetzt.

Für das SCHUFA-Score-Verfahren wird der SCHUFA-Datenbestand anonym ausgewertet. Aufgrund der Auswertungsergebnisse kann z. B. prognostiziert werden, dass ein bestimmter Kreditvertrag ähnlich verlaufen wird, wie die Kreditverträge von Vergleichspersonen in der Vergangenheit verlaufen sind. Ein solcher in einem Scorewert zusammengefasster Wahrscheinlichkeitswert beschreibt immer nur ein allgemeines Risiko für Kreditverträge mit vergleichbaren Merkmalen.

Der einzelne Scorewert wird nur zusammen mit einer Auskunft übermittelt und bezieht sich nur auf einen bestimmten Zeitpunkt. Die Entscheidung, ob ein Kreditantrag angenommen oder abgelehnt wird, trifft allein der Kreditgeber. Nur er kann aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich des Scorewertes, das mit einem Kreditvertrag verbundene Risiko umfassend bewerten. Das Score-Verfahren der SCHUFA wird nur unterstützend zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit herangezogen. Nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen Kreditentscheidungen zu Lasten des Betroffenen grundsätzlich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung des Scorewertes gestützt werden. Weitere Auskünfte zum SCHUFA-Score-Verfahren erteilt Ihnen die SCHUFA. Sofern dem Kreditinstitut der ihm übermittelte Scorewert vorliegt, wird er auf Nachfrage mitgeteilt; weitere Informationen sind über die SCHUFA erhältlich.

<sup>1</sup> Stand: 2002

<sup>2</sup> zzt. 250.000 Euro (Stand: 2002)

# Verbraucherinformation

1. Vertragspartner für die Restkredit-Lebensversicherung ist die Credit Life International N.V., Deken van Oppensingel 3, NL-5911 AA Venlo, mit Sitz in Rotterdam, Service-Telefon (00 49) 21 31 - 29 00. Die Handelsregisternummer lautet: Nr. 24332512, eingetragen bei der Kamer van Koophandel Limburg-Noord. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Wolf-R. Bringewald. Vorstand: Christoph Buchbender, Udo Klanten, Hans-Peter Kuhnhenh, Jutta Stöcker.
2. Vertragspartner für die Restkredit-Arbeitsunfähigkeitsversicherung ist die RiMaXX International N.V., Deken van Oppensingel 3, NL-5911 AA Venlo, mit Sitz in Rotterdam, Service-Telefon (00 49) 21 31 - 29 00. Die Handelsregisternummer lautet: Nr. 24332497, eingetragen bei der Kamer van Koophandel Limburg-Noord. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Wolf-R. Bringewald. Vorstand: Christoph Buchbender, Udo Klanten, Hans-Peter Kuhnhenh, Jutta Stöcker.
3. Beide Gesellschaften sind niederländische Tochterunternehmen der deutschen RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Sie betreiben die Restschuldversicherung.
4. Für den Versicherungsvertrag gelten die unten aufgeführten Versicherungsbedingungen, das Merkblatt zur Datenverarbeitung und die Schlussklärung. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.
5. Angaben zur Laufzeit des Versicherungsverhältnisses, über etwaige Nebengebühren und -kosten, Kündigungsregelungen und Rückkaufwerte sowie die Belehrung über das Rücktrittsrecht finden Sie in den unten aufgeführten Versicherungsbedingungen.
6. Ihr Beitrag ist in dem Antrag aufgeführt.
7. Steuerregelungen zur Restschuldversicherung
  - Beiträge zu einer Restkredit-Lebensversicherung, die nur im Todesfall eine Leistung vorsieht, sowie für die Restkredit-Arbeitsunfähigkeitsversicherung sind im Rahmen der Höchstbeiträge steuerlich als Sonderausgaben absetzbar.
  - Die Todesfallleistung einer Restkredit-Lebensversicherung ist stets einkommenssteuerfrei. Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung werden lediglich mit dem Ertragsanteil für zeitlich begrenzte Renten versteuert.
  - Fällige Ansprüche aus der Restkredit-Lebensversicherung auf den Todesfall sind den Erben der zu versichernden Person zuzurechnen.
8. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz zuständig.
9. Bei Anlass zur Beschwerde bitten wir Sie, sich direkt an uns zu wenden. Bei Beschwerden über uns können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn wenden.
10. Eine außergerichtliche Schlichtungsmöglichkeit bei dem „Versicherungsbundsmann e.V.“ steht nicht zur Verfügung, da die Versicherer nicht am Ombudsmannverfahren beteiligt sind.
11. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform. Für uns bestimmte Mitteilungen werden mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## Allgemeine Bedingungen für die Restkredit-Lebensversicherung

### § 1 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherungssumme ist auf insgesamt 80.000,- Euro begrenzt, auch wenn im Antrag eine höhere Darlehenssumme angegeben ist.

**Tarife KLV** (Restkredit-Lebensversicherung mit fallender Versicherungssumme): Die vereinbarte Anfangsversicherungssumme fällt monatlich, erstmalig nach einem Monat gleichmäßig um einen konstanten Betrag, so dass mit Ablauf der Versicherungsdauer die versicherte Summe Null ist. Der Versicherer zahlt die jeweils versicherte Summe bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer.

**Tarife KLVG** (Restkredit-Lebensversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme): Der Versicherer zahlt die vereinbarte Versicherungssumme bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer.

### § 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sofern die Einmalprämie gezahlt worden ist. Vor Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. vor Auszahlung der Darlehenssumme besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht ebenfalls nicht, wenn der Darlehensnehmer oder der Darlehensgeber vom Darlehensvertrag zurückgetreten ist. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Versicherungsvertrages.

### § 3 Rücktritt des Versicherungsnehmers vom Versicherungsvertrag

Die versicherte Person kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluss vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die versicherte Person über das Rücktrittsrecht belehrt worden ist und sie dies mit ihrer Unterschrift bestätigt hat. Sofern der Versicherer die Belehrung unterlassen hat, erlischt das Rücktrittsrecht einen Monat nach Zahlung der Einmalprämie.

### § 4 Prämienzahlung

Die Einmalprämie wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

### § 5 Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung

Wird die Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer seinen Anspruch auf die Einmalprämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht. Bei einem Rücktritt kann der Versicherer eine besondere Gebühr für die Bearbeitung des Vertrages verlangen. Diese Gebühr, die dem durchschnittlichen Aufwand des Versicherers entspricht, beträgt 3% der Einmalprämie.

### § 6 Kündigung des Versicherungsvertrages

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes

- (1) Die versicherte Person kann die Versicherung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats schriftlich kündigen.
- (2) Nach § 176 VVG hat der Versicherer – soweit vorhanden – den Rückkaufwert zu erstatten. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Kündigungstermin als Zeitwert der Versicherung berechnet, wobei ein als angemessen angesehener Abzug in Höhe von 10% erfolgt. Die Kündigung Ihrer Versicherung ist daher mit Nachteilen verbunden.
- (3) Die Rückzahlung der Einmalprämie kann nicht verlangt werden.

### § 7 Einschränkung der Leistungspflicht/Ausschlussklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen (ernstliche Erkrankungen sind z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektion/Aids, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, wegen derer sie in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten 24 Monate seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.

### § 8 Leistungspflicht bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

- (1) Grundsätzlich besteht Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
- (2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich die Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Zeitwertes der Versicherung (§ 176 Abs. 3 VVG entsprechend). Diese Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

### § 9 Leistungspflicht bei Selbsttötung der versicherten Person

- (1) Bei Selbsttötung leistet der Versicherer, wenn seit Zahlung der Einlösungsprämie bzw. seit Wiederherstellung der Versicherung zwei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei Selbsttötung vor Ablauf der Zweijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlt der Versicherer den für den Todestag berechneten Zeitwert der Versicherung (§ 176 Abs. 3 VVG entsprechend).
- (3) Sofern nachträglich eine Erhöhung der Versicherungssumme vereinbart wird, so gelten die Absätze 1 und 2 für die Erhöhung entsprechend.

### § 10 Auszahlung der Versicherungsleistung

- (1) Der Tod der versicherten Person ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Folgende Unterlagen sind einzureichen
  - eine Durchschrift des Versicherungsantrages,
  - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
  - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- (2) Zur Klärung der Leistungspflicht kann der Versicherer notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (3) Die Leistungen des Versicherers werden dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten überwiesen. Bei Überweisung in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

### § 11 Empfänger der Versicherungsleistung

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden an den Darlehensgeber zu Gunsten des Finanzierungskontos erbracht.

### § 12 Verrechnung der Abschlusskosten

Die mit dem Abschluss der Versicherung verbundenen und auf den Vertrag entfallenden Kosten werden mit der geleisteten Einmalprämie verrechnet.

### § 13 Gesondert berechnete Kosten

Falls aus besonderen, von der versicherten Person veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, kann der Versicherer – soweit nichts anderes vereinbart ist – die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei Durchführung von Vertragsänderungen.

### § 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Für den Fall, dass bei Wegfall einer Regelung eine Ergänzung zur Fortführung des Vertrages notwendig ist, gilt § 172 VVG, wonach insbesondere ein unabhängiger Treuhänder mitzuwirken hat.

